Nachbarschaftsverband Westl. Kleiner Heuberg



über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter den Bäumen", Bickelsberg

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S 341) i.V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S 114), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges.Bl.S 129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 18. 1. 1965 hat die Verbandsversammlung am 10. November 1967

folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Hinter den Bäumen" in Bickelsberg

beschlossen:

- 1.) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar
  - a) dem Lageplan im Maßstab 1: 500 des Staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 28. Dezember 1966 mit Längen- und Querschnittten
  - /b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.
- 2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.
- 3.) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage beigefügt.

da same ". blekerme.

v. = (14), 3 4 Abs

Rosenfeld, den 16. 11. 1967

Richtigkeit der Abschrift Westl. Kleiner Heuberg

Nachbarschaftsverband

myeraamalang om 10, Nevember 1907

å dsgeschäftsführer verbagez. Roemer

Ver-Um-stehender Bildabzug wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den A

#### Anl.: 2

zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Hinter den Bäumen"

# Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise

#### I. Art der baulichen Nutzung:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Babauungsplanes wird als Dorfgebiet gem. § 5 der BauNVO vom 26. 6. 1962 (BGBl. I Seite 429) ausgewiesen.

#### II. Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

#### III. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

Mit Garagen soll ein Abstand von 5,50 m vom Verkehrsraum eingehalten werden.

### IV. Maß der baulichen Nutzung:

a) Zahl der Vollgeschosse:

- 1.) Nördlich der Oberndorfer-Straße von Flst. 3173 bis zur Vöhringer-Straße, westlich angrenzend an die Vöhringer-Straße und südlich angrenzend an die geplante Straße "A", entlang der Vöhringer-Straße bis zur Einmündung der Straße "Hinter den Bäumen" westl. begrenzt durch die Flst. 26 u. 3152/2

  2 Vollgeschosse (Höchstzahl)
- 2.) Übriger Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1 Vollgeschoß

## b) Grund- und Geschoßflächenzahlen:

Für die Grund- und Geschoßflächenzahl werden die höchstzulässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen keine weitere Einschränkung ergibt.